

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz älterer Linie.

## N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben den 23. Februar 1871.)

---

**5. Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1871,**  
die Erhebung und Beitreibung der Grundsteuer und der Einkommensteuer  
betreffend.

Zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Erhebung und Ein-  
treibung der Grundsteuer und Einkommensteuer, sowie zur Beseitigung der durch un-  
günstige Zahlungsgläubnisse dem Landesaeerar erwachsenden Nachtheile wird andurch mit  
höchster Genehmigung das Folgende verordnet:

1.

Für jeden Gemeindebezirk ist ein Untereinnnehmer (Ortsteuereinnnehmer) für jeden  
Justizamtsbezirk ein Bezirkssteuereinnnehmer bestellt.

2.

Die Steuern von exkommunlicirten Rittergutsbezirken werden von dem Unter-  
einnnehmer des nächstgelegenen Landgemeinbezirks erhoben, die von dem Fürstlichen Grund-  
eigenthum und von den für Fürstliche Rechnung betriebenen gewerblichen Etablissements  
zu entrichtenden Steuern werden aus den Fürstlichen Kassen unmittelbar an die allgemeine  
Landeskasse abgeführt.

3.

Die Bezirkssteuereinnnehmer haben die von den Untereinnnehmern erhobenen Steuern  
in Empfang zu nehmen und in volle an die Landeskasse abzuliefern, auch für die Ein-  
ziehung der Reste zu sorgen.

4.

Die Grund- und Einkommensteuer ist pünktlich an den in der Gesetzsammlung  
und im Amtsblatte bekannt gemachten Terminen an den Ortseinnnehmer zu entrichten.  
Zu jeder Zeit hat jeden Termin bei dessen Eintritte durch Anzeige im Volksblatt oder durch  
öffentlichen Anschlag in Erinnerung zu bringen. Die Vorauszahlung einer oder mehrerer  
terminlichen Steuern ist gestattet.